

**Beitragsordnung**  
**des Tennisclub Grün-Weiß Leverkusen e.V.**  
**vom 01.01.2017**

Gem. § 3 Nr. 1 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (§3 Nr. 2 der Satzung).

**§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beitragspflichtungen der Vereinsmitglieder und die Umlagen. Die Beitragsverpflichtung eines jeden Vereinsmitglieds besteht aus dem Mitgliedsbeitrag und der Eigenleistung (Arbeitsstunden). Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 28. Februar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Änderungen der Eigenleistungen werden entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
3. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**§ 3 Mitgliedsbeiträge**

1.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- a. Erwachsene: aktive Mitglieder € 220,-
- b. Jugendliche € 85,-
- c. Erwachsene 18 – 26 Jahren in Ausbildung oder Studium € 140,- (entsprechende Nachweise sind dem Vorstand jährlich bis zum 31.1. vorzulegen)

1.2 Sondertarife

- a. Erwachsene mit Vormittagstarif € 130,- (Werktags von 9.00-15.00 Uhr)
- b. Passive Mitglieder € 40,-

2. Es wird ein Familienrabatt gewährt. Dieser beträgt 20% für jede weitere, dem höchst zahlenden Familienmitglied folgende Person, wenn nicht bereits ein Sondertarif erhoben wird. Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind Familien gleichgestellt.
3. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30.06. wird der volle Beitragssatz berechnet. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. kann der Vorstand einen ermäßigten Beitragssatz festlegen.

4. Zur Anwerbung neuer Mitglieder wird der Vorstand ermächtigt, zeitlich begrenzte Beitragsermäßigungen / Sonderkonditionen festzusetzen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 4 Zahlung Mitgliedsbeitrag**

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeträge werden jährlich im Voraus erhoben und sind zum 28. Februar des betreffenden Jahres fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. Bei verbliebenen Barzahlern sind die Beiträge bis zum 28.02. des Kalenderjahres einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
4. Gebühren oder Auslagen, die dem Verein wegen mangelnder Deckung, Kontoauflösung, Widerruf ohne vorherige Klärung entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

#### **§ 5 Eigenleistungen (Arbeitsstunden)**

1. Jedes Mitglied bis zum vollendeten 70. Lebensjahr muss pro Jahr Arbeitsstunden leisten. Diese staffeln sich wie folgt:
  - a. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 10 Arbeitsstunden
  - b. Erwachsene mit Vormittagstarif 5 Stunden
  - c. Erwachsene ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und im Vormittagstarif 5 Stunden.
2. Die Anzahl der Arbeitsstunden kann reduziert werden, wenn ein Mitglied nach dem 30.6. des laufenden Jahres eintritt. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen.
3. Arbeitsstunden können innerhalb der Familie oder eheähnlicher Gemeinschaften verrechnet werden. Arbeitsstunden, die von Jugendlichen geleistet wurden, können nicht auf Erwachsene übertragen werden. Der Vorstand ist entsprechend zu informieren.
4. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum Saisonende mit € 10 pro Arbeitsstunde für Erwachsene und mit € 5 pro Arbeitsstunde für Jugendliche und Erwachsene ab 65 Jahren belastet.
5. Weitere Modalitäten zur Ableistung der Arbeitsstunden und deren Dokumentation werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.